

12. Ist der für seine Person wegen einer Privatschuld beklagte Mitinhaber einer offenen Handelsgesellschaft befugt, die der offenen Handelsgesellschaft gegen den Kläger zustehende Gegenforderung auf die beklagte Forderung zu kompensieren?

I. Civilsenat. Urth. v. 30. Juni 1883 i. S. F. (Bekl.) w. F. (Kl.)
Rep. I. 267/83.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte hat gegenüber der auf Zahlung einer Privatschuld gerichteten Klage eine Anzahl von Kompensationsforderungen geltend gemacht, welche der Handlung, deren Mitinhaber er ist, zustehen. Das

Kammergericht hat die Kompensation unter Berufung auf Art. 121 H.G.B. für unstatthaft erachtet.

Die Revisionskläger haben darauf hingewiesen, daß in den Vorinstanzen behauptet sei, der Mitgesellschafter des Beklagten habe diesen vor Erhebung der Klage ermächtigt, die Gegenforderungen der Handlung F. & Sohn gegen die Forderung des Klägers zu cedieren, und daß der Beklagte selbst geschäftsführender Gesellschafter sei; derselbe habe als solcher die Forderung der Handlung F. & Sohn an sich cedieren können. Indem er die Forderung der Handlung F. & Sohn für seine Person durch Kompensation gegen eine Forderung, welche gegen ihn erhoben sei, geltend gemacht habe, habe er sie sich cediert; es liege jedenfalls eine solche Cession auch in jener Ermächtigung. Überdies sei auch noch zu untersuchen, ob Art. 121 H.G.B. die Kompensationseinrede des Gesellschafters in der hier vorliegenden Gestalt ausschließe. Aus den Vorberatungen zum Handelsgesetzbuche lasse sich ein anderer Schluß ziehen. . . .

Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Darin, daß die Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft ihren Mitgesellschafter oder daß sich dieser selbst ermächtigt, eine der Handelsgesellschaft zustehende Forderung für eigene Rechnung durch Aufrechnung auf eine ihm gegenüber eingeklagte Privatschuld zu verwerten, liegt noch nicht eine Abtretung jener Gesellschaftsforderung. Wenn der Eigentümer einen Dritten ermächtigt, die jenem gehörige Sache für eigene Rechnung zu verkaufen, so liegt darin so wenig ein Verkauf, wie eine Übereignung an den Dritten. Nur geht, wenn der Dritte in Folge der Ermächtigung verkauft und übergibt, das Eigentum auf den Erwerber über. Desgleichen liegt in der Ermächtigung, eine Forderung für eigene Rechnung zu erheben, oder in der Ermächtigung, eine Forderung des Inhabers für eigene Rechnung einzuklagen, eine Abtretung der Forderung so wenig, wie in der bloßen Anweisung eine Cession liegt.

Würde der Beklagte ermächtigt, die Forderung der Handelsgesellschaft F. & Sohn in diesem Prozesse oder überhaupt gegen seine Privatschuld an den Kläger aufzurechnen, oder machte der Beklagte, auch abgesehen von solcher Ermächtigung, die Gegenforderung in diesem Prozesse compensando geltend, so bedeutete das nicht, daß der Beklagte zum Inhaber der Forderung gemacht wurde, oder sich selbst dazu

machte, sondern es wurde von dem Mitinhaber die Genehmigung dazu erteilt, bezw. der Beklagte erteilte sich die Genehmigung dazu, die Forderung, welche dem Beklagten für seine Person nicht zustand, und die auch Forderung der Handlung F. & Sohn blieb, durch Kompensation für sich zu verwerten. Wäre eine solche Kompensation zulässig, so würde allerdings mit dem Vollzuge der Aufrechnung das Resultat erzielt, daß der Wert der Gegenforderung durch den zufolge der Aufrechnung herbeigeführten Untergang der klägerischen Forderung in das Vermögen des Beklagten überging, aber auf einem anderen Wege als dem, daß zuvor die Forderung der Handelsgesellschaft auf den Beklagten übertragen war. Wäre also etwa die Klageforderung aus einem anderen Grunde abgewiesen, sodaß es deshalb zu einer Aufrechnung gar nicht gekommen wäre, so würde die Gegenforderung der Handlung F. & Sohn verblieben sein, ohne daß es einer vorgängigen Rückcession bedurft hätte. . . .

Ob aber der Beklagte mit oder ohne Ermächtigung der Handelsgesellschaft die dieser zustehenden Forderungen zu seinen Gunsten zur Kompensation zu bringen versucht hat, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Kompensation ohne Erheblichkeit. Die Ermächtigung der Handelsgesellschaft, oder die Befugnisse des Beklagten als von der Vertretung nicht ausgeschlossener Gesellschafter über die Aktiven der Handelsgesellschaft zu verfügen, vermögen nicht mehr zu bewirken als daß von seiten der Handelsgesellschaft kein rechtliches Hindernis im Wege stand, jene Gegenforderung auf dem bezeichneten Wege für Rechnung des Beklagten zu verwerten. Wäre der Kläger hierauf freiwillig eingegangen, hätte er mit dem Beklagten etwa einen Kompensationsvertrag abgeschlossen, so würde die Gültigkeit dieses Vertrages aus dem Gesichtspunkte des Art. 121 H.G.B. nicht in Frage gestellt werden können. Aber die Kompensation wider den Willen des Klägers zu erzwingen, ist der Beklagte nur berechtigt, wenn ihm selbst gegen den Kläger eine Forderung zusteht. Hier gilt der Satz, daß der Kläger arglistig handelt, welcher von dem Beklagten fordert, was er diesem zurückzugeben hat.

Dagegen braucht sich der Kläger nicht darauf einzulassen, wenn der Beklagte die Gegenforderung eines Dritten auch mit dessen Ermächtigung aufrechnen will. Das wird für das gemeine Recht bezeugt durch l. 18 §. 1 Dig. de compensationibus 16, 2; es gilt nicht minder

für das preußische Allgemeine Landrecht, welches für die unabhängig von der Zustimmung des Gläubigers eintretende gesetzliche Kompensation denselben Grundsatz, wie das gemeine Recht, an die Spitze stellt, daß nur auf das, was jemand für sich selbst zu fordern hat, das abgerechnet werden kann, was er dem anderen schuldig ist — §. 302 A.L.R. I. 16. — Das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft ist aber nicht bloß in Beziehung auf das Verhältnis der Gesellschafter unter einander, sondern auch in Bezug auf das Verhältnis zu dritten Personen abge sondert von dem Privatvermögen der Gesellschafter. Daraus ergibt sich, daß der einzelne Gesellschafter, wenn er wegen einer Privatschuld verklagt wird, die Kompensation mit einer Forderung der Handelsgesellschaft an den Kläger so wenig erzwingen kann, wie die Kompensation mit der Forderung einer dritten Person.“ . . .